

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/22/092

öffentlich

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 04.05.2022 <i>Verfasser:</i> Gromm, Torsten
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozialausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Zierow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Bei der Umsetzung der bisherigen Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. März 2020 ist aufgefallen, dass die Regelungen in § 2 (Aufenthalt am Strand) Absatz 2 nicht mit den Vorgaben der Kurabgabebesatzung übereinstimmt. Aus diesem Grund wird empfohlen die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

1	Satzungsentwurf öffentlich
---	----------------------------

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Vom __._____.20__

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom __._____.20__ nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow beschlossen:

Art. 1

**Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Der § 2 Abs. 2 (Aufenthalt am Strand) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die:
- a) Kurabgabe entrichtet haben,
 - b) das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zierow, d. __._____.20__

(Siegel)

Franz-Josef Boge
Bürgermeister